Geschäftsordnung zum Gauturntag

des Turngau Werra e.V.

1. Allgemeines

1.1 Für die Durchführung des Gauturntages ist §10 der Satzung des Turngaues Werra e.V. maßgebend.

1.2 Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Werra e.V. und ist öffentlich.

1.3 Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

1.4 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Turngaues Werra e.V.

2. Tagungsleitung

2.1 Der Gauturntag wird durch den Turngau-Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person geleitet.

2.2 Der Turngau-Vorstand bestimmt im Vorfeld einen Schriftführer, der die Niederschrift für den Gauturntag übernimmt. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird auf der Homepage des Turngaues veröffentlicht.

2.3 Gegen die Anordnungen der Tagungsleitung können stimmberechtigte Gauturntagsteilnehmer Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Antragsteller zu begründen und nach Entgegnung durch die Tagungsleitung vom Gauturntag ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

3. Anträge und Abstimmungen

3.1 Anträge an den Gauturntag kann jeder Verein einreichen. Sie können zudem vom Turngau-Vorstand und den Fachwarten des Turngaues gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens 2 Wochen vor dem Gauturntag beim Turngau-Vorsitzenden eingehen.
Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

3.2 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

3.3 Zu den erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

3.4 Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

3.5 Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, wird die Debatte geschlossen.

3.6 Während der Abstimmung über einen Antrag kann das Wort dazu nicht mehr erteilt werden.

3.7 Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarte vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

3.8 Schriftlich ist auch dann abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

3.9 Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

3.10 Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls ein Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

3.11 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Worterteilung

4.1 Es ist eine Rednerliste zu führen.

4.2 Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als Erste und Letzte das Wort.

4.3 Der Tagungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

4.4 Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.

4.5 Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen.
Im Wiederholungsfall kann der Tagungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

4.6 Gauturntagsteilnehmer, die die Ordnung stören oder gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen, kann der Tagungsleiter zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.

4.7 Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste ist gestattet.

4.8 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

4.9 Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

5. Wahlen

5.1 Die Wahlen werden vom Turngau-Vorstand vorbereitet. Für die Leitung der Wahl, zumindest für die des Vorsitzenden, ist ein Wahlleiter einzusetzen. Ansonsten leitet der Tagungsleiter die Wahl.

5.2 Der Wahlleiter gibt dem Gauturntag die vorliegenden Wahlvorschläge des Turngau-Vorstands bekannt. Wahlvorschläge können außerdem von den Stimmberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

5.3 Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des Turngaues Werra angehören und ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

5.4 Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt.

6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für den Gauturntag

6.1 Hierfür ist grundsätzlich der Turngau-Vorstand zuständig.

6.2 Den Vereinen werden Änderungen beim nächsten Gauturntag bekannt gegeben. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage des Turngaues.

Beschlossen durch den Gauturntag am 12. November 1995 in Witzenhausen.

Bezüglich „Neuer Deutscher Rechtschreibung“ überarbeitet.
Dies wurde am 19.01.2002 zum Gauturntag in Schwebda bekannt gegeben.

Geändert, nachdem die Satzung vom Gauturntag am 28.01.2006 in Reichensachsen einstimmig verabschiedet wurde.
Bestätigt durch den Gauturntag am 24.02.2007 in Werleshausen.

Geändert auf Beschluss des Turngau-Hauptausschusses am 28.09.2014 in BSA-Kleinvach.
Bestätigt durch den Gauturntag am 31.01.2015 in Bad Sooden-Allendorf.

Geändert auf Beschluss des Turngau-Vorstandes am 12.01.2024 in Hessisch Lichtenau-Hopfelde.
Bekannt gegeben beim Gauturntag am 24.02.2024 in Hopfelde.